

20

Vereinbarung

nach § 94 HmbPersVG über

die Einführung eines Bildschirm-Dialogverfahrens
im Rahmen des ADV-Verfahrens Einwohner-Meldewesen
der Freien und Hansestadt Hamburg

Zwischen

der Freien und Hansestadt Hamburg

vertreten durch den Senat als oberste Dienstbehörde

Senatsamt für den Verwaltungsdienst
- Organisationsamt -

einerseits

und

der Deutschen Angestelltengewerkschaft
- Landesverband Hamburg -

dem Deutschen Beamtenbund
- Landesbund Hamburg -

dem Deutschen Gewerkschaftsbund
- Landesbezirk Nordmark -

als

) Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften
und Berufsverbände

andererseits

wird folgendes vereinbart:

Die Vereinbarung nach § 94 HmbPersVG über die Einführung eines Bildschirm-Dialogverfahrens im Rahmen des ADV-Verfahrens Einwohner-Meldewesen der Freien und Hansestadt Hamburg vom 2.7.1986, geändert durch die Vereinbarung vom 16.8.1988, erhält folgende Fassung:

S 1 Geltungsbereich

1. Allgemeines

Gegenstand der Vereinbarung ist die Einführung eines Bildschirm-Dialogverfahrens im Rahmen der automatisierten Datenverarbeitung als Maßnahme gemäß §§ 86 Abs. 1 Nr. 5 und 89 Abs. 1 Nr. 1 HmbPersVG - für das Bildschirmarbeitsplätze eingerichtet werden - zur Wahrnehmung der Aufgaben des Einwohner-Meldewesens in den Meldebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (ADV-Verfahren Einwohner-Meldewesen).

Der Senat beabsichtigt die Verlagerung von Aufgaben und Stellen des Einwohner-Zentralamts der Behörde für Inneres auf die Bezirke, Ortsämter und Ortsdienststellen für Einwohnerdaten (Einwohnerdienststellen) mit Übernahme zusätzlicher Funktionen durch das Amt für zentrale Meldeangelegenheiten im Bezirksamt Harburg.

Aus dieser Verlagerung ergeben sich folgende weitere Maßnahmen gem. § 86 Abs. 1 Nr. 6, § 87 Abs. 1 Nrn. 8 und 10 und § 89 Abs. 1 Nr. 2 HmbPersVG, die den Gegenstand der Vereinbarung erweitern

- die Auflösung der Abteilung für Meldeangelegenheiten des Einwohner-Zentralamtes der Behörde für Inneres
- die Versetzung und Umsetzung von durch die Maßnahmen betroffenen Beschäftigten und
- die Fortbildung der Beschäftigten, die vom Einwohner-Zentralamt der Behörde für Inneres in die Einwohnerdienststellen versetzt werden.

Zur Durchführung des ADV-Verfahrens Einwohner-Meldewesen werden Arbeitsplätze mit Arbeitsplatzdruckern ausgestattet, die für die Ausstellung der Bundespersonalausweisanhänger und für andere schriftliche Arbeiten, wie z.B. die Ausstellung von Lohnsteuerkarten oder das Erteilen von Bescheinigungen, genutzt werden sollen.

Betroffener Personenkreis, für den im Rahmen des ADV-Verfahrens Einwohner-Meldewesen Bildschirmarbeitsplätze eingerichtet werden können, sind:

- Beschäftigte der Abteilungen/Abschnitte für Einwohnerdaten der Bezirke, Ortsämter und Ortsdienststellen (Einwohnerdienststellen)
- Beschäftigte im Amt für zentrale Meldeangelegenheiten im Bezirksamt Harburg.

Im Rahmen des ADV-Verfahrens Einwohner-Meldewesen werden ausschließlich Daten gespeichert und verarbeitet, die für die Aufgabenerledigung erforderlich sind. Hierbei handelt es sich mit Ausnahme der Zugriffssicherungsdaten und der Daten zum Nachweis von Veränderungen nicht um Mitarbeiterbezogene Daten.

Zum besseren inhaltlichen Verständnis des ADV-Verfahrens Einwohner-Meldewesen wird es als Anlage 1 zu dieser Vereinbarung, dem derzeitigen Planungsstand entsprechend, näher beschrieben. Die Anlage ist Grundlage dieser Vereinbarung.

Soweit sich durch die Neuordnung von Zuständigkeiten im Einwohner-Meldewesen Abweichungen zum laufenden Verfahren ergeben, sind sie in Anlage 1 eingearbeitet.

Die Verwaltung wird die Spitzenorganisationen über Änderungen bzw. Erweiterungen des ADV-Verfahrens Einwohner-Meldewesen so rechtzeitig informieren, daß ein Einfluß auf die Planung noch möglich ist.

Wenn mindestens einer der Partner der Vereinbarung erklärt, daß die Änderung bzw. Erweiterung den Gegenstand dieser Vereinbarung überschreitet, ist über eine Ergänzung der Vereinbarung zu verhandeln.

Hinsichtlich der noch abzuarbeitenden Rückstände gelten die Regelungen der Vereinbarung in der Fassung vom 16. August 1988 fort.

Protokollnotizen:

Die Verwaltung sieht nach Abschluß des "Modellvorhabens Bezirksamt Harburg" eine Zusammenkunft zwischen den Partnern dieser Vereinbarung vor.

Auch nach der Aufgabenverlagerung auf die Einwohnerdienststellen wird während einer Übergangszeit das Einwohner-Zentralamt der Behörde für Inneres aufgelaufene Rückstände abarbeiten.

2. Ausstattung und Nutzung der Arbeitsplätze

Die Verwaltung kann zur Durchführung des ADV-Verfahrens Einwohner-Meldewesen Bildschirmarbeitsplätze einrichten.

Die Art der Nutzung wird dabei in der Regel § 1, Nr. 2.2 des Tarifvertrages über die Arbeitsbedingungen der an den in der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg eingerichteten Bildschirmarbeitsplätze tätigen Angestellten vom 21.10.1981 (für Beamte entsprechend der diesbezüglichen Vereinbarung nach § 94 HmbPersVG vom 28.6.1982) entspre-

20

chen. Im Amt für zentrale Meldeangelegenheiten sowie außerhalb der Publikumsbedienung ist eine Nutzung nach § 1 Nr. 2.3 möglich. Eine Nutzung nach § 1 Nr. 2.4 ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um die besondere Nacherfassung von Daten handelt.

Die bei der Ausstattung mit Arbeitsplatzdruckern zu beachtenden Anforderungen sind dem derzeitigen Planungsstand entsprechend als Anlage 2 zu dieser Vereinbarung näher beschrieben. Die Anlage ist Grundlage dieser Vereinbarung.

Als Ausstattung sind vorgesehen:

- in den Einwohnerdienststellen
 - o wird die Anzahl der Bildschirmgeräte entsprechend dem Stand der Verfahrensumstellung mit der Maßgabe variiert, daß für jeden dort tätigen Beschäftigten ein Bildschirmgerät vorgesehen ist
 - o wird die Anzahl der Mikrofilm-Lesegeräte mit der Maßgabe variiert, daß in der Regel für jeweils zwei Mitarbeiter ein Gerät vorgesehen wird
 - o wird die Anzahl der Arbeitsplatzdrucker entsprechend dem Stand der Verfahrensumstellung mit der Maßgabe variiert, daß in der Regel für jeweils zwei Mitarbeiter ein Drucker vorgesehen wird
- im Amt für zentrale Meldeangelegenheiten im Bezirksamt Harburg
 - o 1 Bildschirmgerät für jeden Mitarbeiter
 - o 12 Mikrofilm-Lesegeräte (je 1 Rollfilm- und 1 Index-Lesegerät)
 - o 1 Lese-Rückvergrößerungsgerät für Mikrofilme
 - o 10 Drucker, darunter 8 Arbeitsplatzdrucker wie in den Einwohnerdienststellen.

Die Festlegung der Aufstellungsorte der Geräte und der Gestaltung sowie Umgebung der Bildschirmarbeitsplätze unterliegen der Mitbestimmung des jeweiligen Personalrates.

Unter Mitbestimmung der jeweiligen Personalräte ist eine Erhöhung der Zahl der Mikrofilmgeräte und Drucker möglich, wenn dieses der Bedarf erfordert.

§ 2 Dialoggestaltung

20

Die Dialoge am Bildschirm sind benutzerorientiert zu gestalten. Die Gestaltung soll flexibel für eine Fortentwicklung sein und Hilfsfunktionen für Abfragen zur Unterstützung des Benutzers ermöglichen.

Die Dialoggestaltung ist unter beratender Mitwirkung von Benutzern und betroffenen Personalräten vorzunehmen.

§ 3 Technische Einbindung

Durch technische Maßnahmen ist zu gewährleisten, daß das parallele Einsehen in Benutzerdialoge an einem anderen Benutzbildschirm nicht möglich ist.

Anfallende Betriebsdaten – insbesondere auch mitarbeiterbezogene – einschließlich der Daten über die Inanspruchnahme von Help-Funktionen dürfen nicht zur individuellen Leistungskontrolle verwendet werden.

Die Zulässigkeit der Datenaufbereitung zur Analyse von Fehlern und technischen Unregelmäßigkeiten sowie zur Verbesserung des technischen Systemverhaltens bleibt unberührt.

§ 4 Arbeitsplatz- und Einkommenssicherung

1. Die Einführung und Anwendung des ADV-Verfahrens Einwohner-Meldewesen führt nicht zur Kündigung oder Änderungskündigung von Arbeitsverhältnissen mit dem Ziel der tariflichen Herabstufung.
2. Werden Versetzungen oder Umsetzungen von Beschäftigten erforderlich, die nicht von diesen zu vertreten sind, sind ihnen gleichwertige Arbeitsplätze anzubieten.

Ein neuer Arbeitsplatz ist gleichwertig, wenn die neue Tätigkeit der bisherigen Besoldungsgruppe/Vergütungsgruppe und der Umfang der neuen Tätigkeit der bisherigen Arbeitszeit entspricht.

3. Bei Versetzungen oder Umsetzungen sind alle Umstände, die sich aus der Vor- und Ausbildung, der seitherigen Beschäftigung einschließlich zurückgelegter Bewährungszeiten und sonstigen persönlichen und sozialen Verhältnissen des Betroffenen ergeben, angemessen zu berücksichtigen. § 5 des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Angestellte gilt für alle Beschäftigten entsprechend.

Zeitarbeitsverträge dürfen nur aus Anlaß der Einführung des ADV-Verfahrens und einer Nacherfassung von Daten aus dem zentralen Personenregister abgeschlossen werden und nur, wenn bei Vertragsabschluß abzusehen ist, wann die dem Zeitangestellten übertragene Aufgabe beendet sein wird; die Dauer der Befristung muß der bei Vertragsabschluß erwarteten Dauer der Aufgabenerledigung entsprechen.

Für Frauen, die dem Mutterschutz unterliegen, wird auf § 2 MuSchuG (Gestaltung des Arbeitsplatzes), insbesondere auf Absatz 3 (Gelegenheit zur kurzen Unterbrechung der Arbeit) und § 3 MuSchuG (Beschäftigungsverbot nach ärztlichem Attest) bzw. auf die für Beamten entsprechenen Vorschriften der Mutterschutzverordnung verwiesen. Auf Wunsch sollen Frauen, die dem Mutterschutz unterliegen, von der Tätigkeit am Bildschirmarbeitsplatz befreit werden.

Die Tätigkeit der im ADV-Verfahren Einwohner-Meldewesen eingesetzten Beschäftigten erhält inhaltlich ihr Gepräge nicht durch die Nutzung des Arbeitsmittels Bildschirm und somit dadurch keine negative Qualitätsveränderung.

- /
7. Die Mitbestimmungsrechte des jeweiligen Personalrats in personellen Angelegenheiten bleiben unberührt, soweit nicht in § 5 Nr. 3 oder Anlage 3 besondere Regelungen getroffen werden.

Protokollnotizen:

zu § 4, Nr. 2:

Die Verwaltung erklärt in diesem Zusammenhang ihre grundsätzliche Bereitschaft, dabei vorrangig anerkannte Personalbedarfe im Meldewesen zu berücksichtigen.

zu § 4, Nr. 5:

Die Verwaltung erklärt hierzu, daß nach allen ihr zugänglichen Quellen die Tätigkeit an Bildschirmen nicht gesundheitsgefährdend ist.

zu § 4, Nr. 7:

Die Anlage 3 (Liste mit Namen und zukünftigen Dienststellen der betroffenen Beschäftigten) wird zur Einsichtnahme für die Spitzenorganisationen beim Senatsamt für den Verwaltungsdienst hinterlegt.

§ 5 Schlußbestimmungen

20

1. Den Spitzenorganisationen und Personalräten ist Gelegenheit zu geben, an den Benutzerschulungen und -einweisungen teilzunehmen, die für die Beschäftigten durchgeführt werden.
2. Bei der Benutzerschulung und -einweisung ist den Belangen älterer Beschäftigter besonders Rechnung zu tragen. Sollten diese Beschäftigten bei der erstmaligen Einführung des Verfahrens, nachdem sie an dieser -Benutzerschulung und -einweisung teilgenommen haben, die Anforderungen, die sich aus dem neuen Bildschirm-Dialogverfahren ergeben, nicht erfüllen können, haben sie dieses nicht zu vertreten.
3. Den ehemaligen Beschäftigten des Einwohner-Zentralamtes der Behörde für Inneres, die Aufgaben im Bereich der Einwohnerdienststellen wahrnehmen, wird Gelegenheit gegeben, im Jahre 1991 an einem einwöchigen Seminar zu dem Thema "Umgang mit dem Publikum" teilzunehmen.
4. Treten bei den Partnern dieser Vereinbarung Zweifel über die Einhaltung des Vereinbarungsgegenstandes, insbesondere bezüglich der Inhalte des ADV-Verfahrens Einwohner-Meldewesen, der tatsächlichen Betriebsabläufe und der vorgesehenen Informationen auf, sind diese unverzüglich auszuräumen. Im Bedarfsfall ist hierzu den Spitzenorganisationen Einsicht in die Verfahrensdokumentation für das freigegebene ADV-Verfahren Einwohner-Meldewesen zu gewähren; von der Verwaltung sind auch entsprechende Unterlagen (z.B. vorhandene Betriebsprotokolle) im Rahmen der rechtlichen Zulässigkeit vorzulegen. Die Spitzenorganisationen können zur Wahrnehmung ihrer sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Rechte Sachverständige hinzuziehen.
5. Für Beschäftigte in der Datenerfassung, die für automatisierte Arbeitsverfahren des Einwohner-Meldewesens Daten erfassen, gilt § 4 Nrn. 1 bis 3 und 7 entsprechend.
6. Die Schweigepflicht nach § 9 HmbPersVG gilt für Sachverständige entsprechend.

Diese Vereinbarung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Jahres gekündigt werden.

Bei Kündigung wirkt diese Vereinbarung bis zum Abschluß einer neuen Vereinbarung nach.

Protokollnotiz:

- 20
1. Zweifel über die Einhaltung des Vereinbarungsgegenstandes sollen in einem vereinfachten Verfahren (z.B. fernmündliche Rücksprache) ausgeräumt werden. Reicht dieses Verfahren im Einzelfall nicht aus, treten die Partner dieser Vereinbarung zusammen.
 2. Die Partner der Vereinbarung sind sich darüber einig, daß die Spaltenorganisationen Sachverständige im Rahmen der eigenen Organisation in Anspruch nehmen oder zu ihrer allgemeinen Beratung hinzuziehen können. Für diese Beteiligung von Sachverständigen wird keine besondere Kostenregelung getroffen.

Sofern im Einzelfall Zweifel über die Einhaltung des Vereinbarungsgegenstandes weder im vereinfachten Verfahren noch im Rahmen der Erörterungen der Partner dieser Vereinbarung unter Hinzuziehung des jeweils vorhandenen Sachverständigen ausgeräumt werden können, können auf Wunsch mindestens einer Spaltenorganisation externe Sachverständige zur Klärung bestimmter Untersuchungspunkte hinzugezogen werden. Über die Bezahlung der angemessenen Kosten dieser Beauftragten werden sich die Partner dieser Vereinbarung auf der Basis der nach § 46 HmbPersVG geltenden Grundsätze verständigen.

Hamburg, den 21.12.1990

Freie und Hansestadt Hamburg
- Senatsamt für den
Verwaltungsdienst -

//
L...-

Deutsche Angestellten-
Gewerkschaft
Bezirk Hamburg und
Landesverband

gef. Ernst Strauß

Deutscher Beamtenbund
- Landesbund Hamburg -

gef. Valentin Schiedek

Deutscher Gewerkschaftsbund
- Landesbezirk Nordmark -

gef. C. Sievers

Die Übereinstimmung der Unterzeichneten
mit der handschriftl. beglaubigt:
, ,